

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 25. August 1910.)

27. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. August 1910,

die am 1. Dezember 1910 stattfindende Volkszählung betreffend,
zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände bezw.
Volkszählungskommissionen.

Nach Beschluß des Bundesrates findet am 1. Dezember dieses Jahres in allen Deutschen Bundesstaaten eine Volkszählung statt.

Indem Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringt und sämtlichen zur Leitung und Ausföhrung dieser Zählung im Fürstentume berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte, für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Fürstentums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, an die Beschlüsse des Bundesrats sich anschließende Ausführungsbestimmungen für die Volkszählung erlassen.

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen festzustellen. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind. Mit der Volkszählung